

Kirche & Recht

Zeitschrift für die kirchliche und staatliche Praxis

KuR

Band 27 | 2021 | Heft 2

MIT BEITRÄGEN VON

PROF. DR. RÜDIGER ALTHAUS

STEFFEN PAU | STEPHANIE MELZOW, LL. M.

PROF. DR. ARNO SCHILBERG

PROF. DR. HERIBERT HALLERMANN

BERNHARD FESSLER

DR. CHRISTIAN HÖRSTRUP

Sonder-
druck



Berliner
Wissenschafts-Verlag

Kirche & Recht

Inhalt

Beiträge

<i>Rüdiger Althaus</i> Die Personalaktenordnung der Deutschen Bischofs- konferenz für Kleriker	163
<i>Steffen Pau/Stephanie Melzow</i> Das Auskunftsrecht nach § 17 KDG in der aufsichtsrechtlichen Praxis	176
<i>Arno Schilberg</i> Internationale Gemeinden im deutschen Religionsverfassungsrecht	193
<i>Heribert Hallermann</i> Kann ein Pfarrer nicht tun und lassen, was er will? Geistlicher Missbrauch – eine kanonistische Spurensuche	207
<i>Bernhard Fessler</i> Erste Erfahrungen aus dem katholischen Datenschutzgericht	234
<i>Christian Hörstrup</i> Ecclesia semper reformanda Ein erster Blick auf die Reform des Stiftungsrechts aus kirchlicher Sicht	244

KuR aktuell

Rezensionen	254
Termine/Personalien/Nachrichten	276
Rechtsprechung	298
Bibliographie	304

Zitiervorschlag: Autor, Titel, KuR mit Jahr, Seite (Fundstelle).

Beispiel: *Udo Di Fabio*, Grundgesetz und nominatio dei, KuR 2015, S. 157–164 (160).

Das Auskunftsrecht nach § 17 KDG in der aufsichtsrechtlichen Praxis

Steffen Pau/Stephanie Melzow

Abstract Unter den Betroffenenrechten der DS-GVO und dem folgend im Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) für die katholischen Einrichtungen in Deutschland, ist das in § 17 KDG normierte Auskunftsrecht der betroffenen Person ein zentrales Betroffenenrecht. Es dient betroffenen Personen dazu, einen Überblick über die von den Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten zur eigenen Person zu erhalten. Mit diesen Informationen können dann auch weitere Rechte wie z. B. auf Berichtigung oder auf Löschung wahrgenommen werden. Auch wenn die Vorschrift des § 17 KDG bzw. des Art. 15 DS-GVO zunächst klar zu umschreiben scheint, welchen Verpflichtungen der Verantwortliche beim Vorliegen eines Antrags auf Auskunft einer betroffenen Person unterliegt, gibt es zum Vorgehen sehr häufig Unsicherheiten, die zu Beschwerden bei der Datenschutzaufsicht führen. Mit diesem Beitrag sollen einige dieser Fragen aus der aufsichtsrechtlichen Praxis aufgegriffen und diskutiert werden.

Keywords Datenschutz, KDG, Betroffenenrechte, Auskunftsrecht

The right of access by the data subject under Section 17 KDG in supervisory practice

Abstract Among the data subject rights of the GDPR and the subsequent Act on Church data protection (KDG) for Catholic institutions in Germany, the right of access by the data subject standardized in Section 17 KDG is a central right. It serves to provide data subjects with an overview of the personal data about them processed by the data controllers. This information can then also be used to exercise other rights, such as the right to rectification or the right to erasure. Although the provision of Section 17 KDG or Article 15 DS-GVO initially seems to describe the obligations to which the controller is subject clearly, when data subjects want to request information, there is very often uncertainty about the procedure. This uncertainty leads to complaints to the data protection supervisory authority. The purpose of this article is to address and discuss some of these questions from supervisory practice.

Keywords Data Protection, KDG, Rights of The Data Subject, Right of Access by the Data Subject

Steffen Pau ist Diözesandatenschutzbeauftragter für die fünf nordrhein-westfälischen (Erz-)Diözesen, Verbandsdatenschutzbeauftragter für den Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und Leiter des Katholischen Datenschutzzentrums (KdöR), Brackeler Hellweg 144, 44309 Dortmund, steffen.pau@kdsz.de. Stephanie Melzow, LL.M. ist stellvertretende Diözesandatenschutzbeauftragte für die fünf nordrhein-westfälischen (Erz-)Diözesen, stellvertretende Verbandsdatenschutzbeauftragte für den Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und stellvertretende Leiterin des Katholischen Datenschutzzentrums (KdöR) in Dortmund, stephanie.melzow@kdsz.de.

I. Systematik

Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)¹ betont in der Präambel, dass es Aufgabe des Datenschutzes ist, „die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung dieser Daten zu schützen“. Das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD)² formuliert in § 1 DSG-EKD als Ziel des kirchlichen Gesetzes, „die einzelne Person davor zu schützen, dass sie durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird“.

1. Aufbau der Regelung

Die beiden Gesetze versuchen den Schutz der einzelnen Person – ebenso wie die den kirchlichen Gesetzen zu Grunde liegende Europäische Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)³ – einerseits über die Ausgestaltung der Voraussetzungen der Verarbeitung personenbezogener Daten zu erreichen. Andererseits soll dies über die Bereitstellung von Instrumenten, mit denen die von der Verarbeitung ihrer Daten betroffenen Personen herausfinden können, welche personenbezogenen Daten von welcher Stelle über sie verarbeitet werden, erreicht werden. Diesem Ziel dient auch das Auskunftsrecht der betroffenen Person aus § 17 KDG⁴.

Schon die Strategie zur Stärkung des EU-Datenschutzrechts im Jahr 2010⁵ sah als eines der Kernziele vor, die Rechte der einzelnen Personen bei der Verarbeitung ihrer Daten zu stärken. Diese Zielrichtung ist über den Erwägungsgrund 11 auch Bestandteil der DS-GVO geworden.

Für das Auskunftsrecht hat der europäische Gesetzgeber diese Ziele in Erwägungsgrund 63 zur DS-GVO nochmals benannt: „Eine betroffene Person sollte ein Auskunftsrecht hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten, die erhoben worden sind, besitzen und dieses Recht problemlos und in angemessenen Abständen wahrnehmen können, um sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können.“ Diese zentrale Erwägung zum Auskunftsrecht in den Erwägungsgründen der DS-GVO spielt auch bei der Frage zu Gestalt und Reichweite des Auskunftsanspruches eine Rolle.

Diesem im Erwägungsgrund genannten Ziel dient die Möglichkeit des § 17 Abs. 1 KDG⁶ auf Auskunft über die gespeicherten Daten und des § 17 Abs. 3 KDG⁷ auf Erhalt einer Kopie der gespeicherten Daten.

1 Beispielhaft für die in allen deutschen (Erz-)Diözesen erlassenen Regelungen: Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 2018, Nr. 23 (S. 48 ff.) auf Basis des Musters in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. November 2017 (abgedruckt in der Arbeitshilfe 320 der DBK unter https://www.dbk-shop.de/media/files_public/78d4091466fff0e17a02c2980a9d9261/DBK_5320.pdf).

2 Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD) vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 353, 2018 S. 35, S. 215) zuletzt geändert am 24. Juni 2021 (ABl. EKD S. 158).

3 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

4 Die entsprechenden Regelungen sind § 19 DSG-EKD und Art. 15 DS-GVO.

5 Siehe Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 4. November 2010 „Stärkung des EU-Datenschutzrechts: Europäische Kommission stellt neue Strategie vor“ (IP/10/1462).

6 Die entsprechenden Regelungen sind § 19 Abs. 1 DSG-EKD und Art. 15 Abs. 1 DS-GVO.

7 Die entsprechende Regelung ist Art. 15 Abs. 3 DS-GVO. Das DSG-EKD sieht in § 19 DSG-EKD keine entsprechende Regelung zum Erhalt einer Kopie der gespeicherten personenbezogenen Daten vor.

2. Das Verhältnis von Abs. 1 und Abs. 3

Die Regelungen des § 17 KDG sprechen – ebenso wie die parallelen Regelungen des Art 15 DS-GVO – in Abs. 1 einmal von dem Recht, Auskunft über die der Verarbeitung unterliegenden Daten zu bekommen und in Abs. 3 von der Möglichkeit, eine Kopie dieser personenbezogenen Daten zu erhalten.

In Literatur und Rechtsprechung besteht hier Uneinigkeit, ob es sich um einen einheitlichen Anspruch handelt (sog. restriktive Auslegung) oder ob hier zwei separate Ansprüche geltend gemacht werden können (sog. extensive Auslegung).⁸ Sofern es sich nach Ansicht der einen Meinung um einen einheitlichen Anspruch handelt, könne das Recht auf Kopie der Daten aus Abs. 3 nur so weit gehen, wie die Auskunft nach Abs. 1 zu erteilen ist.⁹ Teilweise wird dabei vertreten, dass sich der Anspruch in der Bereitstellung einer überblickmäßigen Zusammenfassung erschöpft, entsprechend einer Art „Registerauszug“ über die verarbeiteten Daten und die involvierten Systeme.¹⁰

Die Vertreter der zweiten Ansicht gehen von zwei getrennten Ansprüchen aus, die grundsätzlich unabhängig voneinander sind. Dies bedeutet aus Sicht dieser Meinung, dass bei dem Recht auf Kopie nach Abs. 3 die Daten so zur Verfügung zu stellen sind, wie diese beim Verantwortlichen vorliegen.¹¹

Wenn das Auskunftsrecht das zentrale Instrument zur Durchsetzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sein soll¹², dann muss es dem Auskunftssuchenden auch einen umfassenden Überblick über die verarbeiteten personenbezogenen Daten geben können. Das OVG Münster führt in seinem Urteil vom 08.06.2021¹³, mit dem es sich der extensiven Auslegung anschließt, diesen Gedanken aus. Demnach solle die Auskunft den Anspruchsteller in die Lage versetzen, sich der Datenverarbeitung bewusst zu werden und deren Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Er solle sich insbesondere vergewissern können, dass die ihn betreffenden Daten richtig sind und in zulässiger Weise verarbeitet werden.¹⁴

Auf Grund der Systematik der Norm und dem Vergleich zur alten RL 95/46/EG¹⁵ und des zentralen Charakters des Auskunftsrechts erscheint hier die Annahme zweier Ansprüche naheliegender. Letztendlich wird die Frage aber vom EuGH geklärt werden müssen, dem hierzu vom österreichischen Bundesverwaltungsgericht schon Fragen vorgelegt wurden.¹⁶

3. Rahmenbedingungen

Neben den eigentlichen Regelungen zum Auskunftsrecht in § 17 KDG sind verschiedene Rahmenbedingungen in den §§ 14 und 25 KDG normiert.

8 Zum Streitstand siehe ausführlich *Schmidt-Wudy* in Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, 37. Ed. (Stand: 01.08.2021), Art. 15 Rn. 85 und *Koreng*, NJW 2021, 2692, Rn. 6 jeweils mit weiteren Nachweisen. Der BGH äußert sich in seinem Urteil vom 15.06.2021 (VI ZR 576/19, NJW 2021, 2726) nicht eindeutig zu dieser Frage.

9 Siehe *Paal* in Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 3. Aufl. 2021, Art. 15 Rn. 33.

10 *Zikesch/Sörup*, ZD 2019, 239 (243).

11 *Bäcker* in Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 3. Auflage 2020, Art. 15 Rn. 40; *Korch/Chatard*, NZG 2020, 893 (894 f.); *Koreng*, NJW 2021, 2692, Rn. 8 ff.

12 So *Ehmann* in Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018, Art. 15 Rn. 1; *Schmidt-Wudy* in Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, 37. Ed. (Stand: 01.08.2021), Art. 15 Rn. 2 bezeichnet das Auskunftsrecht als „Magna Charta“ der Betroffenenrechte.

13 OVG Münster Urt. v. 8.6.2021 – 16 A 1582/20, BeckRS 2021, 13156.

14 OVG Münster Urt. v. 8.6.2021 – 16 A 1582/20, BeckRS 2021, 13156 Rn. 73 ff.

15 *Koreng*, NJW 2021, 2692, Rn. 9.

16 Siehe *Leibold*, ZD-Aktuell 2021, 05313.

Hierbei trifft § 14 KDG für alle Betroffenenrechte verschiedene Vorgaben zu Form und Frist, welche durch den Verantwortlichen einzuhalten sind, während § 25 KDG klarstellt, dass bestimmte Vorgaben nicht abbedungen werden können.

a) Form der Auskunftserteilung

Zu der Form, in der die vorhandenen Informationen dem Antragsteller zur Verfügung gestellt werden müssen, trifft § 14 KDG nähere Vorgaben.

Danach ist die Mitteilung an die betroffene Person „in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache, ggf. auch mit standardisierten Bildsymbolen, zu übermitteln“ (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KDG)¹⁷.

Diese Anforderungen lassen sich in der Praxis zu zwei Aspekten zusammenfassen: der Forderung nach inhaltlicher Genauigkeit der Information und nach Verständlichkeit, so dass die betroffene Person diese Informationen ohne übermäßigen geistigen oder zeitlichen Aufwand tatsächlich nachvollziehen kann.¹⁸ Maßstab für eine ausreichende Verständlichkeit sollte dabei die Aufnahmefähigkeit eines Durchschnittsadressaten in der konkreten Situation sein.¹⁹ Dies bedeutet auch, dass der Verantwortliche für unterschiedliche Zielgruppen evtl. unterschiedliche Darstellungen für die Informationen wählen muss. Hier ist – in § 14 Abs. 1 Satz 1 KDG a. E. ausdrücklich betont – insbesondere auf die Zielgruppe der Minderjährigen und die Verständlichkeit für diese Zielgruppe zu achten.²⁰

Bei der Erfüllung der Vorgabe des § 14 Abs. 1 Satz 1 KDG kann ein Zielkonflikt zwischen Genauigkeit und Verständlichkeit der Information auftreten. Zu kleinteilige Informationen sind genau, beeinträchtigen aber eventuell die Verständlichkeit, während pauschale Informationen verständlich aber im konkreten Fall wahrscheinlich nicht genau genug sind. Der Verantwortliche muss die Anforderungen daher mit der gebotenen Sorgfalt und auf den konkreten Fall der Verarbeitung bezogen betrachten und umsetzen.²¹ Ihm wird dabei aber ein gewisser Spielraum bei der Ausgestaltung der Informationen zuzugestehen sein.²²

Eine Möglichkeit, die Verständlichkeit der Informationen zu erhöhen, könnten die in § 14 Abs. 1 Satz 1 KDG angesprochenen standardisierten Bildsymbole darstellen. Für die Standardisierung könnte die Europäische Kommission Vorgaben machen (Art. 12 Abs. 8 DSGVO). Dies ist aber bisher noch nicht erfolgt.²³

17 Entsprechende Regelungen sind in Art. 12 Abs. 1 DS-GVO und § 16 Abs. 1 DSGVO-EKD enthalten.

18 Zur parallelen Regelung des Art. 12 Abs. 1 DS-GVO *Bäcker* in Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 3. Auflage 2020, Art. 12 Rn. 11; *Paal/Hennemann* in Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 3. Aufl. 2021, Art. 12 Rn. 30.

19 Zur parallelen Regelung des Art. 12 Abs. 1 DS-GVO *Greve* in Sydow, Europäische Datenschutzgrundverordnung, 2. Auflage 2018, Art. 12 Rn. 12; *Bäcker* in Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 3. Auflage 2020, Art. 12 Rn. 11; *Paal/Hennemann* in Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 3. Aufl. 2021, Art. 12 Rn. 30; *Pohle/Spittka* in Taeger/Gabel, DSGVO BDSG, 3. Auflage 2019, Art. 12 Rn. 10; *Schwartzmann/Schneider* in Schwartzmann u.a., DS-GVO/BDSG, 2. Aufl. 2020, Art. 12 Rn. 31; a. A. *Heckmann/Paschke* in Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018, Art. 12 Rn. 13, die für die Verständlichkeit einen unterdurchschnittlichen Maßstab anlegen wollen.

20 Zur parallelen Regelung des Art. 12 Abs. 1 DS-GVO *Bäcker* in Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 3. Auflage 2020, Art. 12 Rn. 11; *Dix* in Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, Art. 12 Rn. 16; *Quaas* in Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, 37. Ed. (Stand: 01.08.2021), Art. 12 Rn. 12.

21 So auch *Greve* in Sydow, Europäische Datenschutzgrundverordnung, 2. Auflage 2018, Art. 12 Rn. 19 zur parallelen Regelung des Art. 12 Abs. 1 DS-GVO.

22 *Bäcker* in Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 3. Auflage 2020, Art. 12 Rn. 12 sieht hier zur parallelen Regelung des Art. 12 Abs. 1 DS-GVO weitergehender einen „beträchtlichen Gestaltungsspielraum“; *Schwartzmann/Schneider* in Schwartzmann u.a., DS-GVO/BDSG, 2. Aufl. 2020, Art. 12 Rn. 33 wollen die Bildung von Gruppen von Antworten ausreichen lassen, da eine individuelle Antwort die Verantwortlichen überfordern könne.

23 *Quaas* in Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, 37. Ed. (Stand: 01.08.2021), Art. 12 Rn. 55.

Eine weitere Vorgabe zur Form der Auskunftserteilung enthält § 14 Abs. 1 Satz 2 KDG. Nach dieser Regelung erfolgt die Übermittlung der Informationen „schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch“. Durch § 14 Abs. 1 Satz 3 KDG wird noch die Möglichkeit ergänzt, „falls von der betroffenen Person verlangt“, die Informationen mündlich zu erteilen, „sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde“.²⁴

Auch wenn die § 14 Abs. 1 Sätze 2 und 3 KDG nur eine Regelung für „Informationen“ zu treffen scheinen und dieser Begriff in § 14 Abs. 1 Satz 1 KDG für die Informationspflichten nach §§ 15 und 16 KDG verwendet wird, gelten diese Sätze auch für „Mitteilungen“, dem Begriff, der in § 14 Abs. 1 Satz 1 KDG im Zusammenhang mit der Auskunft nach § 17 KDG gebraucht wird.²⁵

Da der Verantwortliche im Rahmen der Auskunft an die betroffene Person einige Vorgaben wie z. B. Frist und Vollständigkeit der Auskunft einhalten und dies gegebenenfalls gegenüber der Datenschutzaufsicht auch nachweisen können muss, wird der Regelfall der Auskunftserteilung die schriftliche Antwort auf das Auskunftersuchen sein. Mündliche Auskünfte können gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 KDG erteilt werden, müssen aber von der betroffenen Person verlangt worden sein. Dies kann also nicht auf alleinige Initiative des Verantwortlichen hin geschehen.

§ 14 Abs. 1 Satz 3 KDG greift – ebenso wie § 14 Abs. 6 KDG – nochmal die allgemeine Anforderung auf, dass eine Auskunft nur an die „richtige“ Person erteilt werden darf, der Verantwortliche also vor der Herausgabe von Informationen die notwendigen Schritte unternommen haben muss, um eine Auskunft an eine unberechtigte Person auszuschließen.

b) Auskunftsanspruch kann nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden

Der Auskunftsanspruch aus § 17 KDG kann gemäß § 25 Abs. 1 KDG durch Rechtsgeschäft weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Eine Beschränkung kann auch in einer Erschwerung der Ausübung des Rechtes liegen, etwas durch die Anforderung persönlichen Erscheinens für die Auskunft oder der Anforderung der Darlegung eines berechtigten Interesses.²⁶

4. Vorgehende Spezialregelungen

Teilweise werden in anderen staatlichen oder kirchlichen Gesetzen ebenfalls Auskunftsrechte für personenbezogene Daten geregelt. Diese speziellen Regelungen gehen gemäß § 2 Abs. 2 KDG den Vorschriften des KDG vor, soweit sie abweichende Vorgaben für den exakt gleichen Sachverhalt treffen.²⁷ So enthalten z. B. § 12 Abs. 2 KAVO, § 6 Abs. 2 AVR oder § 630g BGB Regelungen zur Einsicht in die Personal- bzw. Krankenakte. Inwieweit im konkreten Fall eine Spezialität dieser Regelungen vorliegt, ist genau zu prüfen, da § 17 Abs. 1

²⁴ Die entsprechende Regelung ist Art. 12 Abs. 1 Sätze 2 und 3 DS-GVO. § 19 Abs. 1 DSGVO enthält keine Regelungen, die den Art. 12 Abs. 1 Sätze 2 und 3 DS-GVO entsprechen.

²⁵ So auch *Pohle/Spittka* in Taeger/Gabel, DSGVO BDSG, 3. Auflage 2019, Art. 12 Rn. 16 zur parallelen Regelung des Art. 12 Abs. 1 DS-GVO.

²⁶ *Ullrich* in Sydow, Kirchliches Datenschutzrecht, 1. Aufl. 2021, § 25 Rn. 3.

²⁷ Vgl. zur inhaltsgleichen Regelung des § 1 Abs. 3 BDSG (alt) *Dirx* in Simitis, Bundesdatenschutzgesetz, 8. Aufl. 2014, § 1 Rn. 170.

KDG gerade kein Einsichtsrecht in die Akten vorsieht, sondern eine Auskunft des Verantwortlichen über die Daten.²⁸

II. Das Auskunftsrecht der betroffenen Person nach § 17 KDG

1. Die Auskunft über die gespeicherten Daten (Abs. 1)

a) Die Auskunft

Den Inhalt und Umfang dieser Information geben § 17 Abs. 1 lit. a)–h), Abs. 2 KDG vor. Dabei ist darauf zu achten, dass der Zeitpunkt der Anfrage maßgeblich ist, also nur die Daten zu beauskunften sind, die zu diesem Zeitpunkt der Verarbeitung unterliegen. Sollten in der Vergangenheit personenbezogene Daten der betroffenen Person verarbeitet worden sein und sind diese gelöscht, sind diese Daten nicht vom Auskunftsanspruch umfasst.²⁹ Jedoch ist – besonders wenn die Fristen des § 14 Abs. 3 KDG nicht eingehalten werden – auch für die nach Antrag aber vor Beauskunften verarbeiteten Daten Auskunft zu erteilen.

Weiterhin ist darauf zu achten, dass es nicht ausreicht, abstrakt darüber zu informieren, dass bestimmte Daten verarbeitet werden, sondern welche konkreten Daten (zu welchen konkreten Zwecken etc.). Dass die E-Mail-Adresse der betroffenen Person verarbeitet wird, ist zwar keine falsche Auskunft, sie genügt aber nicht den gesetzlichen Anforderungen. Zum Beispiel kann die betroffene Person daran nicht beurteilen, inwiefern die Daten richtig verarbeitet werden. Dies verstößt gegen die Pflicht zur Transparenz der Verarbeitung des Verantwortlichen und läuft somit dem eigentlichen Zweck des Betroffenenrechts zuwider. Der Verantwortliche darf keine Rohdaten herausgeben, sondern muss die Informationen aufbereiten (vgl. § 14 KDG).³⁰ Deswegen ist eine strukturierte Zusammenstellung erforderlich, welche alle der Verarbeitung des Verantwortlichen unterfallenden personenbezogenen Daten ausweist (vgl. § 4 Nr.1 KDG). Eine tabellarische Auflistung ist dabei nicht ausreichend, möglicherweise reicht eine Download-Funktion. Wenn die Zusammenstellung der Daten sich aufteilen lässt und es sich um sehr viele Daten handelt, welche der Verarbeitung durch den Verantwortlichen unterliegen, erhöht es auch die Transparenz, wenn das Auskunftersuchen stufenweise vorgenommen wird (auch hier sollte konkretisiert werden, was beauskunftet werden soll). Wichtig ist, dass dies nicht der Erleichterung des Verantwortlichen dienen soll, sondern dem Schutz des Betroffenen vor „information overflow“.³¹ Da mit der Auskunft die Verarbeitung der personenbezogenen Daten offengelegt wird und somit für den Betroffenen transparent gemacht wird, sollte der Betroffene den Verantwortlichen nicht ständig erinnern müssen. Im DSGVO-NRW wird explizit gefordert, dass der Betroffene sein Auskunftsverlangen präzisiert, vgl. auch EG 63 S. 4 (sollte der Anfragende vollumfängliche Auskunft über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten verlangen, ist dies jedoch meist zu erfüllen).³² Eine Präzisierung dürfte aber nur dann rechtmäßig verlangt werden können, wenn es sich um

28 *Keller*, ZAT 2021, 131 (134) sieht hier eine Spezialität der genannten Normen des AVR und des BGB und damit deren Vorrang gegenüber § 17 KDG.

29 *Bäcker* in Kühling/Buchner, 3. Aufl. 2020, DS-GVO Art. 15 Rn. 8a; *Mester* in Taeger/Gabel, DS-GVO, 3. Aufl. 2019, Art. 15 Rn. 3.

30 *Bäcker* in Kühling/Buchner, DS-GVO, 3. Aufl. 2020, Art. 15 Rn. 32.

31 Vgl. *Hennemann* in Paal/Pauly, DS-GVO, 3. Aufl. 2021, Art. 12 Rn. 5.

32 *Paal* in Paal/Pauly, DS-GVO, 3. Aufl. 2021, Art. 15 Rn. 8; *Bäcker* in Kühling/Buchner, DS-GVO, 3. Aufl. 2020, Art. 15 Rn. 30.

einen sehr großen Datenbestand handelt, welchen der Verantwortliche über die anfragende Person führt, eine Pflicht zur Präzisierung kann aus EG 63 nicht entnommen werden.³³

Nicht von der Pflicht zum Beauskunften umfasst sind jedoch rein interne Dokumentationen und Vermerke, wenn diese keine personenbezogenen Daten beinhalten.

Es handelt sich bei dem datenschutzrechtlichen Auskunftsrecht gerade nicht um ein Akteneinsichtsrecht. Da ein Einsichtsrecht in § 34 Abs. 9 BDSG a.F. jedoch normiert war, dürfte der Verantwortliche seiner Pflicht nach Art. 15 DS-GVO/§ 17 KDG insoweit nachgekommen sein, wenn der Antragsteller sich auf die Einsichtnahme als Erfüllung einlässt.

Da es bei der Auskunft nach § 17 KDG um das zentrale Recht der Betroffenen geht, ist ein transparentes Verfahren nach § 14 KDG notwendig. Daher kann auch zunächst Auskunft erteilt werden, ohne eine Verkörperung zur Verfügung zu stellen. Bei der Nennung der Verarbeitungszwecke ist auf detaillierte Vollständigkeit zu achten. Gerade bei diesem Teil der Auskunft spielt der Gedanke der Transparenz eine wichtige Rolle. Der Anfragende soll sich ein Bild darüber machen können, zu welchen Zwecken seine Daten jeweils verarbeitet werden.³⁴ Aus diesem Grunde ist etwa eine pauschale Auskunft, dass personenbezogene Daten im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses nach § 53 KDG verarbeitet werden, nicht ausreichend.

b) Zusätzliche Auskünfte bei Drittlandstransfer (Abs. 2)

Sollten die der Verarbeitung unterliegenden Daten auch an ein sogenanntes Drittland übermittelt werden, hat der Anfragende das Recht, über die geeigneten Garantien nach § 40 KDG unterrichtet zu werden. Vergleicht man die Vorschrift mit Art. 15 Abs. 2 DS-GVO, fällt auf, dass dort auf Art. 46 DS-GVO und damit auf die geeigneten Garantien verwiesen wird, im KDG allerdings durch das Zusammenstreichen des Kapitels 5 der DS-GVO in § 40 nicht nur die geeigneten Garantien, sondern auch die Datenübermittlung an ein Drittland aufgrund eines Angemessenheitsbeschlusses (vgl. Art. 45 DS-GVO) geregelt sind.³⁵ Aufgrund des wörtlichen Verweises auf die geeigneten Garantien und auch die Sinnhaftigkeit der Mitteilung darüber, ist davon auszugehen, dass hier ein Verweis auf § 40 Abs. 2 S. 1 KDG gemeint sein dürfte. Der Grund für dieses Recht der betroffenen Person ist, dass auch bezogen auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Drittland Transparenz vorliegen muss und sich die Person gerade davon überzeugen kann, ob der Verantwortliche sich vom Vorliegen geeigneter Garantien im Vorfeld der Verarbeitung überzeugt hat und die betroffene Person nun darüber informieren kann. Auffällig ist jedoch, dass die Informationspflichten bei Drittlandsbezug aus §§ 15 Abs. 1 lit. f und 16 Abs. 1 S. 1 KDG weitergehend sind und explizit darauf hinweisen, was der Verantwortliche in diesen Fällen mitzuteilen hat.³⁶

c) Besondere Mitwirkungspflichten bei nicht automatisiert gespeicherten Daten (Abs. 9)

Das Auskunftsrecht der betroffenen Person gegenüber einer kirchlichen Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. a KDG kann – bezogen auf nicht automatisierte Datenverarbeitungen und

33 *Dix* in Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, Art. 15 Rn. 11.

34 Vgl. EG 39; ArbG Düsseldorf 9 Ca 6557/1.

35 Vgl. *Bäcker* in Kühling/Buchner, DS-GVO, 3. Aufl. 2020, Art. 15 Rn. 29.

36 Vgl. *Franck* in Gola, DS-GVO, 2. Aufl. 2018, Art. 15 Rn. 21, 22.

solche automatisierten Datenverarbeitungen, die kein Dateisystem darstellen – nur geltend gemacht werden, soweit die betroffene Person zusätzliche Angaben macht, damit das Auffinden der Daten nicht außer Verhältnis zum Informationsinteresse der anfragenden Person steht. Zunächst wirkt dieser Absatz etwas überraschend in der Systematik des § 17 KDG, da der sachliche Anwendungsbereich des Gesetzes in § 2 Abs. 1 eben nur für die „ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen“ eröffnet ist. Die Aussage des § 17 Abs. 9 KDG eröffnet implizit einen weiteren Anwendungsbereich des KDG für kirchliche Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. a KDG. Dieser erweiterte Anwendungsbereich ist jedoch – anders als im BDSG – nicht im ersten Kapitel des Gesetzes definiert. Im BDSG stellt § 1 Abs. 8 klar, dass der Anwendungsbereich für öffentliche Stellen weiter gefasst wird und so die Vorschrift zur Auskunftserteilung (dort § 34 Abs. 4 BDSG) sich auf diese Erweiterung bezieht. Da in § 17 Abs. 9 KDG explizit auf kirchliche Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. a KDG Bezug genommen wird, ist zu vermuten, dass nur die weitere Definition des Anwendungsbereiches für solche Stellen in Kapitel 1 fehlt.³⁷

d) Erleichterung der Wahrnehmung der Rechte (§ 14 Abs. 2 S. 1 KDG)

Um die gesetzliche Stärkung der Betroffenenrechte auch in der Praxis umzusetzen, ist der Verantwortliche gehalten, die Ausübung für die betroffene Person zu erleichtern. Erwägungsgrund 59 zur DS-GVO spricht davon, dass ihr vor allem auch unentgeltlich Zugang zu ihren der Verarbeitung unterliegenden Daten zu gewähren ist.³⁸ In der Praxis ist man in den meisten Fällen noch sehr weit davon entfernt, dass betroffene Personen selbst einen Zugang zu all ihren der Verarbeitung unterliegenden Daten haben. Vielmehr ist die betroffene Person darauf angewiesen, dass der Verantwortliche in angemessener Form und Zeit auf ihr Auskunftersuchen reagiert. Auch die Möglichkeit, den Antrag auf Auskunft elektronisch zu stellen, soll der Verantwortliche eröffnen. Dabei ist insbesondere auch darauf zu achten, dass die Identitätsprüfung nicht vergessen werden darf.

2. Das Recht auf Erhalt einer Kopie (Abs. 3)

Das Recht auf Auskunft über die verarbeiteten Daten nach § 17 Abs. 1 KDG wird in § 17 Abs. 3 KDG ergänzt durch die Möglichkeit, eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zu bekommen.

Unabhängig davon, ob man das Recht auf Auskunft nach Absatz 1 und das Recht auf Kopie nach Absatz 3 als einen oder zwei getrennte Ansprüche wertet, sollte angenommen werden, dass in der Praxis meist ein Antrag nach Absatz 1 auch einen Antrag nach Absatz 3 beinhaltet, wobei es auf die Formulierung der betroffenen Person ankommt.³⁹ Feststeht, dass eine besondere Aufbereitung nicht erforderlich bzw. sogar nicht erlaubt ist; lediglich erläuternde Hinweise, die dem Verständnis dienen, sind möglich.⁴⁰ Es ist zu beachten, dass über die Verarbeitung hinausgehende Informationen nicht beauskunftet werden müssen, sodass der Schutz der Daten Dritter beachtet werden kann und muss. Sollten Rechte Dritter tangiert sein,

³⁷ Franck in Gola, DS-GVO, 2. Aufl. 2018, Art. 15 Rn. 52

³⁸ Paal in Paal/Pauly, DS-GVO, 3. Aufl. 2021, Art. 15 Rn. 14, 15.

³⁹ Bäcker in Kühling/Buchner, DS-GVO, 3. Aufl. 2020, Art. 15 Rn. 44.

⁴⁰ Bäcker in Kühling/Buchner, DS-GVO, 3. Aufl. 2020, Art. 15 Rn. 40.

entfällt der Auskunftsanspruch/Kopieanspruch nicht, sondern die entsprechenden Informationen sind unkenntlich zu machen.⁴¹ Das Recht der betroffenen Person auf Erhalt einer Kopie der der Verarbeitung unterliegenden Daten darf nicht dazu führen, dass die Rechte und Freiheiten Dritter, deren Daten ebenfalls durch den Verantwortlichen verarbeitet werden und deren Daten sich mit der Verarbeitung der anfragenden Person überschneiden, beschränkt werden. So darf einem Dritten kein Nachteil dadurch entstehen, dass seine personenbezogenen Daten in dem Datenbestand der anfragenden Person enthalten sind. Wie bereits erwähnt, sind zum Schutze dieser Dritter, deren personenbezogenen Daten unkenntlich zu machen. Dabei ist zu beachten, dass dadurch die Sinnhaftigkeit des Inhalts der Kopie nicht verloren gehen darf.

Die Kopie der personenbezogenen Daten, die der Verarbeitung unterliegen, kann jedoch nicht die Auskunft an sich ersetzen, da dann auch ein bloßer Papierberg ausreichen würde, ohne systematische und transparente Zusammenstellung (Hintergrundinformationen, Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, Zwecke der Verarbeitung etc.). Die Reichweite des Anspruchs auf Kopie ist jedoch nicht klar definiert. Zumindest findet man im Gesetz keinen Anhaltspunkt, welchen allgemeinen Grenzen der Anspruch unterliegt. Dabei ist zu erwähnen, dass die Meinungen (auch der Gerichte) in dieser Frage weit auseinander gehen und teilweise die Korrespondenz, die der betroffenen Person bereits vorliegt, als nicht herauszugegeben angesehen wird.⁴² Eine andere weitergehende Ansicht sieht den Anspruch auf Kopie der der Verarbeitung unterliegenden Daten erst dann erfüllt, wenn der Verantwortliche sämtliche Unterlagen in Kopie herausgibt, in denen personenbezogene Daten der anfragenden Person enthalten sind. Mit Urteil vom 15. Juni 2021 (Az.: VI ZR 576/19) hat der Bundesgerichtshof dargelegt, dass der Auskunftsanspruch und insbesondere der Anspruch auf Erhalt einer Kopie sehr umfassend ist. Wichtig dabei ist vor allem, dass der BGH alle Daten zu beauskunften erklärt, die mit der betroffenen Person verknüpft sind.⁴³ Insbesondere sieht der BGH auch interne Vermerke und Schriftverkehr (auch digital), welchen die betroffene Person dem Verantwortlichen selbst zur Verfügung gestellt hat, als vom Recht auf Kopie umfasst an. Als Begründung wird angeführt, dass das Recht auf Auskunft und Kopie eben einen genauen Einblick in die der Verarbeitung unterliegenden personenbezogenen Daten der betroffenen Person zu einem bestimmten Zeitpunkt geben soll.⁴⁴ Dass die anfragende Person ggf. über ein Teilwissen verfügt und sich die komplette Verarbeitungssituation schließlich selbst rekonstruieren sollen muss, spricht auch gegen die vom Gesetz geforderte Vereinfachung aus § 14 Abs. 1 S. 1 KDG.

3. Einschränkungen des Auskunftsrechts

Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person aus § 17 KDG ist aber nicht in jedem Fall uneingeschränkt zu gewähren. Neben der Einschränkung des § 17 Abs. 4 KDG (das Recht auf Erhalt einer Kopie der Daten darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen), bestehen mit den Absätzen 5 und 6 noch weitere Fälle, in denen die Auskunft

41 *Dix* in Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, Art. 15 Rn. 33.

42 Argument hierfür war meistens, dass der Verantwortliche der betroffenen Person nicht die eigene Buchführung erleichtern soll, siehe z. B. *LG Köln* ZD 2019, 413 m. Anm. *Riemer*.

43 Der BGH bezieht sich dabei auf den Begriff des Personenbezugs des EuGH, Urteil vom 20. Dezember 2017 – Rs. C-434/16.

44 Siehe z. B. Besprechung des BGH-Urteils bei *Koreng*, NJW 2021, 2692, Rn. 12.

nicht zu erteilen ist.⁴⁵ Daneben enthalten § 14 Abs. 2 Satz 2 KDG i.V.m. § 13 Abs. 2 KDG und einige Fachgesetze ebenfalls noch weitere Einschränkungen des Auskunftsrechts, die im Einzelfall zu beachten sind.⁴⁶

Sofern eine Auskunft verweigert wird, sieht § 17 Abs. 8 KDG unter den dort genannten Voraussetzungen die Möglichkeit vor, dass die Auskunft ersatzweise an den Diözesandatenschutzbeauftragten als Datenschutzaufsicht zu erteilen ist.⁴⁷

Wird die Auskunft aus einem der nachfolgenden Gründe nicht erteilt, so sind die Gründe hierfür gemäß § 17 Abs. 7 KDG zu dokumentieren. Die Entscheidung ist gegenüber der anfragenden Person zu begründen, soweit nicht diese Begründung den Zweck der Auskunftsverweigerung gefährden würde.

Einschränkungen des zentralen Auskunftsrechtes sind nach den Regelungen der § 17 Abs. 5 und 6 KDG zwar möglich. In jedem Einzelfall ist der Sachverhalt aber genau unter die Voraussetzungen der Ausnahme zu subsumieren und das Ergebnis zu dokumentieren.

Die Einschränkungen des Auskunftsrechts erfordern fast durchgehend eine Interessenabwägung. Dabei ist stets eine auf den konkreten Einzelfall bezogene Interessenabwägung zwischen dem Interesse des Verantwortlichen an der Auskunftsverweigerung und dem Interesse der betroffenen Person an der Erteilung der Auskunft vorzunehmen. Auch wenn sich die Formulierungen in den einzelnen Ausnahmefällen leicht unterscheiden, hat der Gesetzgeber in all diesen Fällen deutlich gemacht, dass er dem Betroffenenrecht auf Auskunft einen hohen Stellenwert einräumt. Es reicht eben nicht aus, den als Ausnahme genannten Ausnahmesachverhalt zu erfüllen. Die Auskunft darf auch in diesen Fällen nur unterbleiben, wenn zusätzlich die Interessenabwägung zu Gunsten des Verantwortlichen ausfällt.

Sofern überhaupt eine der Ausnahmeregelungen in Frage kommt, wird der Verantwortliche in der Praxis die widerstreitenden Interessen besonders sorgfältig abwägen müssen. Da die Gründe für die Auskunftsverweigerung nach § 17 Abs. 7 KDG zu dokumentieren sind und dies gegenüber der anfragenden Person zu begründen ist, muss die Datenschutzaufsicht im Fall einer Beschwerde diese Interessenabwägung nachvollziehen können. Ansonsten wäre die Verweigerung der Auskunft wegen der unterbliebenen oder fehlerhaft durchgeführten Interessenabwägung schon ein Verstoß gegen das Betroffenenrecht aus § 17 KDG.

4. Identifizierung der Person (§ 14 Abs. 1, Abs. 6 KDG, EG 64 DS-GVO)

Da das Auskunftsrecht nur der jeweiligen betroffenen Person (vgl. § 4 Nr. 1 KDG)⁴⁸ zusteht, muss sich der Verantwortliche bei Zweifeln versichern, dass es sich bei der anfragenden Person auch wirklich um den Rechteinhaber handelt. Besonders bei Anfragen per E-Mail ist hier Vorsicht geboten (unabhängig davon, dass die Auskunft – bei positiver Auskunft – nicht per unverschlüsselter Mail erfolgen sollte). Es ist nicht zu verlangen, dass die anfragende Person persönlich vorstellig wird und verdeutlicht, dass sie den Antrag auf Auskunft gestellt hat. In jedem Fall muss sich der Verantwortliche jedoch sicher sein, dass die berechtigte Person um die Erteilung der Auskunft ersucht und die Daten ihr auch zukommen. Andernfalls würde es

45 Im staatlichen Recht hat der Bundesgesetzgeber Einschränkungen zu Art. 15 DS-GVO im BDSG formuliert (z. B. in § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 2, § 29 Abs. 1 S. 2, § 34 Abs. 1 Nr. 1, § 34 Abs. 1 Nr. 2 lit. a oder § 34 Abs. 1 Nr. 2 lit. b BDSG).

46 Siehe z. B. § 32c AO, § 83 SGB X. Berufsheimlichkeitspflichten müssen ebenfalls prüfen, inwieweit sie auf Grund ihrer besonderen Verschwiegenheitspflichten im konkreten Fall Auskunft erteilen dürfen.

47 Zu den Einzelheiten siehe *Gaukel* in Sydow, Kirchliches Datenschutzrecht, 1. Aufl. 2021, § 17 Rn. 14 ff.

48 *Paal* in Paal/Pauly, 3. Aufl. 2021, DS-GVO Art. 15 Rn. 7.

sich um eine unbefugte Offenlegung Daten Dritter handeln und eine meldepflichtige Datenschutzverletzung darstellen. Die Anforderung einer Kopie des Personalausweises zur sicheren Identifikation ist aber nicht in jedem Fall erforderlich. Eine Ausweiskopie ist nur bei Zweifeln an der Identität geboten. Wann die Zweifel die Anforderung einer Kopie rechtfertigen, ist risikoorientiert festzulegen.⁴⁹

5. Frist der Erteilung der Auskunft (§ 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 KDG)

Der Verantwortliche unterliegt zur Beantwortung der Auskunftsanfrage durch den Betroffenen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 KDG⁵⁰ der Pflicht innerhalb einer gesetzlich bestimmten Frist zu antworten. Auch dieser Umstand trägt der Stärkung der Betroffenenrechte durch die DS-GVO Rechnung und unterstreicht den Grundsatz der Transparenz aus § 7 Abs. 1 lit. a KDG. Nach Eingang des Antrags auf Auskunft bedeutet dies, dass der Verantwortliche unverzüglich zu antworten hat bzw. einen Monat Zeit hat, das Auskunftersuchen zu beantworten (vgl. § 14 Abs. 3 S. 1 KDG).⁵¹ In der Praxis wird eine unverzügliche Beantwortung vor allem in den Fällen in Frage kommen, in denen entweder nur eine Negativauskunft gemacht werden kann oder es sich nur um einen sehr überschaubaren, der Verarbeitung unterliegenden Datensatz handelt. Unabhängig davon, ob der Verantwortliche regelmäßig mit Auskunftersuchen befasst ist, ist nicht davon auszugehen, dass die personellen Ressourcen regelmäßig für eine unverzügliche Beantwortung ausreichen. Was genau unter „unverzüglich“ zu verstehen ist, ergibt sich nicht aus der DS-GVO. Auf nationaler Ebene kann man aber die juristische Definition „ohne schuldhaftes Zögern“ (vgl. § 121 BGB) dem Grunde nach anwenden, auch wenn eine Norm des nationalen Zivilrechts keine Definition auf europäischer Ebene ersetzen kann. Inwieweit es hier überhaupt einer Klärung durch den europäischen Gesetzgeber bedarf oder ob es nicht ohnehin in den allermeisten Fällen um die Einhaltung der Monatsfrist geht, bleibt offen.

§ 14 Abs. 3 S. 2 KDG eröffnet dem Verantwortlichen eine Verlängerungsoption von zusätzlichen zwei Monaten zur Beantwortung der Auskunftsanfrage. Hierbei ist jedoch zwingend zu berücksichtigen, dass der Verantwortliche nicht per se von einer dreimonatigen Bearbeitungszeit ausgehen kann. Vielmehr ist Voraussetzung für die Anwendung der Verlängerungsoption, dass aufgrund der Komplexität und der Anzahl der Auskunftsanfragen eine schnelle Beantwortung nicht erfolgen kann. Da das Gesetz dem Wortlaut nach von einem kumulativen Vorliegen beider genannter Umstände ausgeht, scheint es nicht ausreichend, wenn entweder komplexe oder viele Anträge vorliegen. Berufet sich ein Verantwortlicher jedoch auf die Verlängerungsoption, hat er die Pflicht dem Betroffenen dies innerhalb der Monatsfrist mitzuteilen. Dies bedeutet, dass der Betroffene innerhalb der eigentlichen Monatsfrist entweder die vollständige Auskunft erhalten muss oder eine Begründung für die Verlängerung der Frist. An diese Begründung werden jedoch strenge Maßstäbe gestellt, da jede Verzögerung der Auskunftserteilung in die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person

49 Siehe *Raji*, ZD 2021, 279 (282).

50 Die entsprechende Regelung zu § 14 Abs. 3 KDG in der DS-GVO ist Art. 12 Abs. 3 DS-GVO. In § 16 Abs. 3 DSGVO-EKD ist die Regelung der DS-GVO und des KDG inhaltsgleich abgebildet. Das DSGVO-EKD sieht aber abweichende Fristen für die Bearbeitung vor (Beantwortung innerhalb von 3 Monaten + Option auf Verlängerung um 2 Monate im DSGVO-EKD statt Beantwortung unverzüglich, aber zumindest innerhalb eines Monats + Option auf Verlängerung um 2 Monate im KDG bzw. der DS-GVO).

51 *Paal* in *Paal/Pauly*, 3. Aufl. 2021, DS-GVO Art. 15 Rn. 6.

eingreift. Somit sollte sich der Verantwortliche – auch gerade um die Stärkung der Betroffenenrechte nicht zu torpedieren – durch das Organisieren des Ablaufs der Beantwortung von Auskunftersuchen möglichst versuchen zu vermeiden, die Monatsfrist zu überschreiten.

6. Kostentragung für Auskunft (§ 14 Abs. 5 KDG)

Da § 14 Abs. 5 KDG eindeutig festlegt, dass die Rechte der betroffenen Person nach §§ 17–24 KDG unentgeltlich geltend gemacht werden können bzw. die Befassung mit den damit verbundenen Anträgen keine Kosten verursachen darf, steht fest, dass die Beantwortung eines Auskunftersuchens nicht an die Bedingung der Zahlung einer Gebühr geknüpft werden darf. Die Möglichkeit der Berechnung einer Gebühr ist lediglich bei „offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person“ gesetzlich vorgesehen.⁵² Daher ist es auch schwer darzulegen, warum für die Kopie einer Patientenakte weiterhin Gebühren verlangt werden können. Es kann vor allem nicht vom Anfragenden erwartet werden, dass er sich – um Gebühren zu sparen – wesentlich auf die Rechtsgrundlage des § 17 KDG beruft und nicht auf § 630g BGB.

7. Ausgewählte Praxisfälle kirchlicher Einrichtungen

a) Auskunftersuchen in Missbrauchsfällen durch die von sexuellem Missbrauch Betroffenen

Im Rahmen der Aufarbeitung der Fälle sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche stehen den von diesen Taten Betroffenen als auch im Sinne des Datenschutzes betroffenen Personen in Bezug auf die der Verarbeitung unterliegenden personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den vergangenen Taten und der Aufklärung stehen, die datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte zu. Von besonderer Relevanz ist auch hier das Recht auf Auskunft, § 17 KDG.

Zf. 61 der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“⁵³ regelt, dass an Verfahren nach dieser Ordnung beteiligte Personen Anspruch darauf haben, Auskunft über sie persönlich betreffende Informationen zu erhalten. Die Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte sollen sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften bestimmen. Damit findet ein Rückgriff auf die Regelungen des § 17 KDG für den Auskunftsanspruch statt. Die Regelung des § 17 KDG ist auch dann anzuwenden, wenn ein Auskunftsantrag außerhalb eines Verfahrens nach der o.g. Ordnung gestellt wird.

Die Regelungen des KDG sind hier anwendbar, auch wenn die Akten noch in Papierform und damit nicht-automatisiert geführt werden sollten, da die strukturierte Papier-Aktenführung mit der Ablage nach Tat, Täter oder von sexuellem Missbrauch Betroffenen die Voraussetzungen eines Dateisystems im Sinne von § 4 Nr. 8 KDG erfüllt und damit der Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 KDG eröffnet wird.

Im Rahmen der Auskunftserteilung haben die Verantwortlichen zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer Einschränkung des Auskunftsrechts vorliegen. Diese Prüfung muss auf den Einzelfall bezogen erfolgen. Eine floskelhafte Bezugnahme auf allgemeine Gründe ohne einen Bezug zum konkreten Fall ist nicht ausreichend.

⁵² Ebenda, Rn. 4.

⁵³ Beschlossen vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 18. November 2019.

Die Auskunft aus Archiven (§ 17 Abs. 5 KDG) wird in der Regel möglich sein, da die Akten unter dem Namen der betroffenen Personen im Archiv vorliegen dürften. Akten, die personenbezogene Daten der betroffenen Personen von Fällen sexuellen Missbrauchs enthalten, werden aber nicht immer oder ausschließlich unter deren Namen geführt werden, sondern auch unter dem Namen des Täters. Wenn der Hintergrund der Einschränkung in Abs. 5 die Arbeitsfähigkeit der Archive ist, dann kann im vorliegenden Kontext auch eine Erschließung des Archivgutes über den Namen des Täters erfolgen. Nennt die Person, die Auskunft begehrt, auch den Namen eines oder mehrerer Personen, in deren Akten auch personenbezogene Daten der anfragenden Person enthalten sein könnten, so wäre damit eine einfache Auffindbarkeit der Daten gesichert. Die Einschränkung des Abs. 5 wäre in diesen Fällen daher nicht anwendbar. Möglich ist auch, dass sich aus den Ausführungen der anfragenden Person weitere Anhaltspunkte für andere mögliche Fundorte personenbezogener Daten zu der anfragenden Person ergeben (z. B. Akten zur Aufklärung der Missbrauchsvorwürfe, die nicht über den Namen der betroffenen Person oder des Täters erschlossen sind). Sind diese Hinweise ausreichend konkret, dann kann die Einschränkung des Abs. 5 ebenfalls nicht herangezogen werden, da dann das Auffinden des betreffenden Archivgutes mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermöglicht wird.

Für die Berufung auf den Ausnahmetatbestand des § 17 Abs. 6 lit. a) KDG i.V.m. § 15 Abs. 5 lit. a) KDG muss eine Regelung oder ein überwiegend berechtigtes Interesse eine Geheimhaltung der Daten erfordern und die notwendige Interessenabwägung im Einzelfall ergeben, dass „das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss“. Im hier betrachteten Kontext wird eine ausführliche Betrachtung notwendig sein, warum eine auf den konkreten Einzelfall bezogene Interessenabwägung zwischen dem Interesse der Regelung, die die Geheimhaltung fordert und dem Interesse der betroffenen Person an der Erteilung der Auskunft ergibt, dass die Interessen des von sexuellem Missbrauch Betroffenen zurücktreten müssen.

Die weiteren Sachverhalte, in denen die Auskunft verweigert werden könnte, werden im Zusammenhang mit Auskunftsanfragen von betroffenen Personen in den hier betrachteten Fällen in aller Regel nicht durchgreifen. Entweder sind diese hier nicht einschlägig oder die auf den Einzelfall bezogenen Interessenabwägungen werden zu Gunsten der betroffenen Personen und damit zu Gunsten der Auskunftserteilung ausfallen.

Insgesamt erscheint eine Einschränkung des Auskunftsrechtes in den hier betrachteten Fallgruppen eher nicht möglich. Berufen sich kirchliche Verantwortliche in Einzelfällen auf diese Einschränkungsmöglichkeiten, so ist dies nur auf Basis einer sorgfältig durchgeführten einzelfallbezogenen Interessenabwägung möglich. Die Gründe für die Verweigerung der Auskunft sind gemäß § 17 Abs. 7 Satz 1 KDG zu dokumentieren und gegenüber der antragstellenden Person zu begründen (§ 17 Abs. 7 Satz 2 KDG).

b) Auskunftsersuchen zur Ausforschung vor (arbeits-)gerichtlichen Streitigkeiten?

Vermehrt kommt es dazu, dass im arbeitsgerichtlichen Verfahren der Auskunftsanspruch gegenüber dem ehemaligen Arbeitgeber geltend gemacht wird. Da die Nichterfüllung des Auskunftsanspruches zu einer Schadenersatzpflicht des Verantwortlichen führen kann,⁵⁴ wird dieser dadurch unter Druck gesetzt. Besonders bei zuvor lang bestehenden Arbeitsverhältnis-

54 ArbG Düsseldorf, Urt. v. 5.3.2020 – 9 Ca 6557/18.

sen ist es für den Arbeitgeber sehr aufwendig und schwierig, dem Auskunftersuchen vollumfänglich zu entsprechen. Daher ist es auch möglich, dass der Arbeitgeber sich auf einen unverhältnismäßigen Aufwand beruft und somit die Auskunft gänzlich oder teilweise verweigern kann. Für diesen Einwand ist der Arbeitgeber – wie jeder Verantwortliche – jedoch beweispflichtig.⁵⁵ Es ist jedoch nicht generell von einem Missbrauch durch ehemalige Mitarbeiter auszugehen, auch wenn es oft im Rahmen eines Vergleichs auf eine Erhöhung der Abfindung hinausläuft. Das Bestehen des Rechts auf Auskunft bleibt davon unberührt. Es ist jedoch – bezogen auf den Einzelfall – denkbar, dass aufgrund betrieblicher oder dienstlicher Geheimhaltungsinteressen, Teile der personenbezogenen Daten, die der Verarbeitung unterliegen, nicht beauskunftet werden müssen.⁵⁶

c) Auskunft zu personenbezogenen Daten in Archiven

Nach § 17 Abs. 5 KDG besteht ein Recht auf Auskunft gegenüber einem kirchlichen Archiv nicht, „wenn das Archivgut nicht durch den Namen der Person erschlossen ist oder keine Angaben gemacht werden, die das Auffinden des betreffenden Archivguts mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermöglichen.“ Mit dieser Regelung sollen die kirchlichen Archive vor nicht abschätzbarem Arbeitsaufwand geschützt werden, in ihren Beständen jedes Blatt auf Relevanz für den konkreten Auskunftsanspruch durchsehen zu müssen.⁵⁷ Im konkreten Fall ist jeweils zu prüfen, ob die angefragte Auskunft mit verhältnismäßigem Aufwand für das konkrete Archiv leistbar ist.⁵⁸

Das Recht auf Auskunft aus Archiven kann dabei nicht mit der Überlegung abgelehnt werden, die Auskunft könne auch als Vorbereitung auf einen Antrag auf Löschung der personenbezogenen Daten gestellt werden und die Archivierung der Daten sei nach den kirchlichen Archivordnungen ein Löschungssurrogat, so dass eine Auskunft als vorbereitende Handlung für eine Löschung nicht mehr möglich sei.⁵⁹ Die Pflicht zur Anbietung von Unterlagen an die kirchlichen Archive nach § 6 Abs. 1 der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive (Kirchliche Archivordnung – KAO) richtet sich an kirchliche Rechtsträger, nicht an die betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten in den Unterlagen enthalten sind. Mit der Annahme der angebotenen Unterlagen durch das kirchliche Archiv hat sich die kirchliche Stelle als Verantwortlicher im Sinne des KDG der Daten entledigt und damit nach § 2 Abs. 3 KAO ihre Pflicht erfüllt. Dies kann und soll aber nicht die betroffene Person in ihren Betroffenenrechten und damit auch in ihrem Recht auf Auskunft schmälern.

Mit der Übergabe der Dokumente an das Archiv entfällt zwar die Auskunftspflicht der abgebenden kirchlichen Stelle, da dort dann keine Daten mehr vorhanden sind⁶⁰, dafür entsteht eine Auskunftspflicht des Archivs, das die Daten jetzt vorhält. Hier besteht weiterhin ein Auskunftsanspruch der betroffenen Person, der sich jetzt gegen das Archiv als Besitzer der Unterlagen mit den personenbezogenen Daten richtet. Auch nach der Archivierung kann es

55 Ebenda.

56 LAG Baden-Württemberg, Urt. v. 20.12.2018 – 17 Sa 11/18 (ArbG Stuttgart, Urt. v. 19.12.2017 – 17 Ca 4075/17).

57 Vgl. *Gaukel* in Sydow, Kirchliches Datenschutzrecht, 1. Aufl. 2021, § 17 Rn. 10.

58 Vgl. *Krohm* in Gola/Heckmann, BDSG, 13. Aufl. 2019, § 28 Rn. 22.

59 *Gaukel* in Sydow, Kirchliches Datenschutzrecht, 1. Aufl. 2021, § 17 Rn. 11 wirft diese Frage auf, lässt sie aber dann offen.

60 Sofern der abgebenden kirchlichen Stelle zum Zeitpunkt des Auskunftersuchens noch bekannt ist, dass Daten der anfragenden Person an das Archiv abgegeben wurden, könnte aber über die Verpflichtung zum Hinweis auf das Archiv nachgedacht werden, damit die anfragende Person dort ihre Anfrage erneut stellen kann.

noch Ansprüche der betroffenen Person auf Korrektur oder Löschung der archivierten Daten geben (vgl. § 7 Abs. 3 KAO).

Außerdem verweist § 8 Abs. 5 KAO ausdrücklich auf § 13 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) als Vorgängerregelung des § 17 KDG. Die KAO selbst geht also davon aus, dass ein Auskunftsanspruch weiterhin besteht.

d) § 17 Abs. 6 lit. a) KDG i.V.m. § 15 Abs. 5 lit. a) KDG

Eine Auskunft ist nach § 17 Abs. 6 lit. a) KDG i.V.m. § 15 Abs. 5 lit. a) KDG auch nicht zu erteilen, „wenn und soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss“.

Für die Berufung auf diesen Ausnahmetatbestand muss zunächst festgestellt werden, nach welcher Regelung oder nach welchen überwiegenden berechtigten Interessen eine Geheimhaltung der Daten erforderlich ist. Auch mit einer solchen Vorschrift darf die Auskunft aber nur dann verweigert werden, wenn „das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss“. Zur Klärung dieser Frage ist eine Abwägung zwischen der gesetzlichen Geheimhaltungspflicht und dem Interesse der anfragenden Person an der Auskunft durchzuführen.⁶¹ Es muss in jedem Einzelfall das konkrete Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung ermittelt und gegen das Interesse an der Auskunftsversagung abgewogen werden.⁶²

Das alleinige Vorliegen einer Regelung, die eine Geheimhaltung verlangt, reicht also nicht aus um den Auskunftsanspruch abzulehnen. Es ist stets eine auf den konkreten Einzelfall bezogene Interessenabwägung zwischen dem Interesse des Verantwortlichen an der Auskunftsversagung und dem Interesse der betroffenen Person an der Erteilung der Auskunft durchzuführen.

III. Sanktionsmöglichkeit bei Verstoß gegen § 17 KDG

Erfüllt der Verantwortliche seine Pflicht nicht, der anfragenden betroffenen Person über die der Verarbeitung unterliegenden personenbezogenen Daten nach den Vorgaben der Absätze 1, 2 und 3 sowie innerhalb der vorgeschriebenen Frist, Auskunft zu erteilen, besteht die Möglichkeit, dass die zuständige Datenschutzaufsicht einschreitet. Dabei ist denkbar, dass sie gemäß § 47 Abs. 5 lit. f KDG den Verantwortlichen anweist, die Auskunft zu erteilen. Daneben oder anstelle dieser Möglichkeit, kann die Datenschutzaufsicht eine Geldbuße nach § 51 KDG verhängen.⁶³ Nicht bußgeldbewährt ist hingegen das Versäumen der Erteilung einer Negativauskunft, da es sich dabei nicht um eine Verletzung der Rechte einer betroffenen Person handelt.⁶⁴

61 So auch *Fachet*, Datenschutz in der katholischen Kirche, 1. Aufl. 1998, Teil III § 13 Rn. 4.1 für die Vorgängerregelung des § 13 Abs. 3 KDO.

62 *Mallmann* in *Simitis*, Bundesdatenschutzgesetz, 8. Aufl. 2014, § 19 Rn. 78 zur entsprechenden Formulierung des BDSG (alt).

63 Vgl. den Bußgeldrahmen in der DS-GVO, *Mester* in *Taeger/Gabel*, 3. Aufl. 2019, DS-GVO Art. 15 Rn. 23.

64 *Franck* in *Gola DS-GVO*, 2. Aufl. 2018, DS-GVO Art. 15 Rn. 6.

IV. Rechtsschutz

Das Auskunftsrecht der betroffenen Person muss als eines der zentralen Betroffenenrechte auch durchsetzbar sein, wenn dem Antrag auf Auskunft nicht oder nicht vollständig entsprochen wird. Nur dann ist der Zweck des Auskunftsrechts, dass die betroffene Person das Auskunftsrecht problemlos wahrnehmen können soll, um sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können, wie es der Erwägungsgrund 63 der DSGVO formuliert, gewahrt.

1. Rechtsschutz bei Verweigerung der Auskunft

Wird der Verantwortliche auf den Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig und erteilt die Auskunft nicht, so hat er gemäß § 14 Abs. 4 KDG⁶⁵ die betroffene Person über die Gründe hierfür zu unterrichten. Die Begründung des Verantwortlichen muss der betroffenen Person zumindest erlauben zu entscheiden, ob sie in diesem konkreten Fall die Aufsichtsbehörde oder ein Gericht anrufen will. Eine völlig abstrakte, formelhafte Begründung scheint hier daher nicht ausreichend.⁶⁶

Die Mitteilung muss ohne Verzögerung, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags erfolgen. Es besteht keine Verlängerungsmöglichkeit dieser Frist wie im Falle der Beantwortung der Auskunftsanfrage.⁶⁷ Die Mitteilung muss auch eine Information über die Möglichkeit enthalten, bei der Datenschutzaufsicht Beschwerde zu erheben oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen. Vor dem Hintergrund der Vorgabe des § 14 Abs. 2 Satz 1 KDG, der betroffenen Person die Ausübung ihrer Betroffenenrechte zu erleichtern, sollte der Verantwortliche bei diesem Hinweis die konkrete Datenschutzaufsicht und das konkrete Gericht benennen, bei dem die betroffene Person ihre Rechte geltend machen kann, auch wenn die Regelung dies nicht ausdrücklich vorsieht.⁶⁸

2. Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht oder Anrufung des Gerichts

Wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die beantragte Auskunft über die Verarbeitung der eigenen personenbezogenen Daten nicht richtig, nicht vollständig oder überhaupt nicht erteilt worden ist, und damit die Verarbeitung gegen Regelungen des KDG verstößt bzw. seinen ihm obliegenden gesetzlichen Pflichten nicht nachkommt, kann nach den allgemeinen Regelungen des § 48 Abs. 1 KDG⁶⁹ Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht erhoben werden.

⁶⁵ Die entsprechende Regelung in der DS-GVO ist Art. 12 Abs. 4 DS-GVO. In § 16 Abs. 4 DSGVO-EKD ist die Regelung der DS-GVO und des KDG inhaltsgleich abgebildet. Das DSGVO-EKD sieht aber abweichende Fristen für die Antwort vor (Mitteilung innerhalb von 3 Monaten im DSGVO-EKD statt Mitteilung innerhalb eines Monats im KDG bzw. der DS-GVO).

⁶⁶ Zur parallelen Regelung des Art. 12 Abs. 4 DS-GVO hält *Bäcker* in Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 3. Auflage 2020, Art. 12 Rn. 32 eine ausführliche, einzelfallbezogene Begründung für erforderlich; ebenso *Quaas* in Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, 37. Ed. (Stand: 01.08.2021), Art. 12 Rn. 41; a. A. *Heckmann/Paschke* in Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018, Art. 12 Rn. 37, die auf Grund des damit verbundenen Aufwandes einzelfallbezogene Begründungen für nicht notwendig halten.

⁶⁷ *Dix* in Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, Art. 12 Rn. 28 und *Pohle/Spittka* in Taeger/Gabel, DSGVO BDSG, 3. Auflage 2019, Art. 12 Rn. 26 zur parallelen Regelung des Art. 12 Abs. 4 DS-GVO; a. A. *Quaas* in Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, 37. Ed. (Stand: 01.08.2021), Art. 12 Rn. 40, der die Verlängerungsmöglichkeit des Art. 12 Abs. 3 DS-GVO auch bei Abs. 4 anwenden will.

⁶⁸ Ebenso *Dix* in Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, Art. 12 Rn. 28 und *Bäcker* in Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 3. Auflage 2020, Art. 12 Rn. 32 zur parallelen Regelung des Art. 12 Abs. 4 DS-GVO.

⁶⁹ Die entsprechenden Regelungen sind § 46 Abs. 1 DSGVO-EKD und Art. 77 Abs. 1 DS-GVO.

Neben der Möglichkeit der Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht nach § 48 Abs. 1 KDG hat die betroffene Person in diesen Fällen auch die Möglichkeit, gemäß § 49 Abs. 2 KDG⁷⁰ direkt eine gerichtliche Entscheidung zu suchen.⁷¹

V. Fazit

In diesem Beitrag sollte deutlich geworden sein, wie elementar wichtig es ist, dass Verantwortliche in den kirchlichen Einrichtungen ein genaues Vorgehen festlegen, wie mit Auskunftersuchen betroffener Personen umzugehen ist. Ein solcher „Leitfaden“ fördert zum einen die Transparenz der Datenverarbeitung, da eine schnellere und ggf. auch routinierte Bearbeitung der Betroffenenanfragen dazu führt, dass weniger Fehler gemacht werden und es nicht vermehrt zu Beschwerden an die Datenschutzaufsicht kommt. Die Stärkung der Betroffenenrechte ist ein sehr positiver Aspekt der DS-GVO und damit auch des KDG, welchen die kirchlichen Stellen insofern unterstützen können, dass sie ihren diesen Ansprüchen und Rechten immanenten Pflichten gesetzeskonform nachkommen.

⁷⁰ Die entsprechenden Regelungen sind § 47 Abs. 1 Nr. 3 DSGVO und Art. 79 Abs. 1 DSGVO.

⁷¹ Vgl. für die DSGVO: *Dix* in Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, Art. 15 Rn. 38.

KuR

Kirche & Recht

Band 27 | 2021 | Heft 2

ISSN-Print 0947-8094

ISSN-Online 2366-6722

Beiträge

RÜDIGER ALTHAUS

Die Personalaktenordnung der Deutschen
Bischofskonferenz für Kleriker

STEFFEN PAU/STEPHANIE MELZOW

Das Auskunftsrecht nach § 17 KDG in der
aufsichtsrechtlichen Praxis

ARNO SCHILBERG

Internationale Gemeinden im deutschen
Religionsverfassungsrecht

HERIBERT HALLERMANN

Kann ein Pfarrer nicht tun und lassen, was
er will? Geistlicher Missbrauch – eine kano-
nistische Spurensuche

BERNHARD FESSLER

Erste Erfahrungen aus dem katholischen
Datenschutzgericht

CHRISTIAN HÖRSTRUP

Ecclesia semper reformanda
Ein erster Blick auf die Reform des Stiftungs-
rechts aus kirchlicher Sicht

KuR aktuell

Rezensionen

Termine | Personalien | Nachrichten

Rechtsprechung

Bibliographie



[kircheundrecht.bwv-verlag.de](https://www.kircheundrecht.bwv-verlag.de)
<https://elibrary.bwv-verlag.de>